



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung
ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG	ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Die Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form gehalten. Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.	Die Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form gehalten. Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.
Art. 1, Rechtsform, Name, Sitz	Art. 1, Rechtsform, Name, Sitz
Der Abwasserverband Altenrhein (nachfolgend AVA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 140ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen). Ihm gehören die Gemeinden Eggersriet SG, Goldach SG, Grub AR, Heiden AR, Lutzenberg AR, Rehetobel AR, Rheineck SG, Rorschach SG, Rorschacherberg SG, Speicher AR, St.Margrethen SG, Thal SG, Untereggen SG, Walzenhausen AR und Wolfhalden AR an. Der Sitz des AVA befindet sich in der Politischen Gemeinde Thal SG.	Der Abwasserverband Altenrhein (nachfolgend AVA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 140ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen SGS 151.2). Ihm gehören die Gemeinden Eggersriet SG, Goldach SG, Grub AR, Heiden AR, Lutzenberg AR, Rehetobel AR, Rheineck SG, Rorschach SG, Rorschacherberg SG, Speicher AR, St.Margrethen SG, Thal SG, Trogen AR , Untereggen SG, Wald AR , Walzenhausen AR und Wolfhalden AR an. Der Sitz des AVA befindet sich in der Politischen Gemeinde Thal SG.
Art. 2, Zweck	Art. 2, Zweck
Der AVA nimmt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz, der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung wahr. Zu diesen Zwecken erstellt und betreibt er Verbandsanlagen. Er kann gegen Abgeltung weitere Aufgaben von Gemeinden oder Dritten übernehmen. Zu weiteren Zwecken wie z.B. Energieproduktion oder Stoffrecycling aus Abwasser und Abfällen kann er Anlagen erstellen und betreiben. Im Zusammenhang mit Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen kann er weitere Tätigkeiten ausüben.	Der AVA nimmt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz, der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung wahr. Zu diesen Zwecken erstellt und betreibt er Verbandsanlagen. Er kann gegen Abgeltung weitere Aufgaben von Gemeinden oder Dritten übernehmen. Zu weiteren Zwecken wie z.B. Energieproduktion oder Stoffrecycling aus Abwasser und Abfällen kann er Anlagen erstellen und betreiben. Im Zusammenhang mit Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen kann er weitere Tätigkeiten ausüben.
Von Dritten kann der AVA Aufträge entgegen nehmen, wenn diese mit dem Verbandszweck vereinbar sind und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.	Von Dritten kann der AVA Aufträge entgegennehmen, wenn diese mit dem Verbandszweck vereinbar sind und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.
II. VERBANDSORGANE	II. VERBANDSORGANE
Art. 3, Organe	Art. 3, Organe
Organe des AVA sind:	Organe des AVA sind:
a) die Delegiertenversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Kontrollstelle	a) die Delegiertenversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Kontrollstelle
Die Amtsdauer der Organe entspricht jener der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.	Die Amtsdauer der Organe entspricht jener der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.
1. Delegiertenversammlung	1. Delegiertenversammlung
Art. 4, Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz	Art. 4, Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung																														
Die zuständige Behörde der Gemeinde wählt die Delegierten nach folgendem Schlüssel.	Die zuständige Behörde der Gemeinde wählt die Delegierten nach folgendem Schlüssel.																														
<table border="0"> <tr> <td>Verbandsgemeinden mit</td> <td>bis</td> <td>4000</td> <td>=</td> <td>2 Vertreter</td> </tr> <tr> <td>Einwohnerzahlen</td> <td>bis</td> <td>8000</td> <td>=</td> <td>3 Vertreter</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td>8000</td> <td>=</td> <td>4 Vertreter</td> </tr> </table>	Verbandsgemeinden mit	bis	4000	=	2 Vertreter	Einwohnerzahlen	bis	8000	=	3 Vertreter		über	8000	=	4 Vertreter	<table border="0"> <tr> <td>Verbandsgemeinden mit <u>an die ARA Altenrhein</u></td> <td>bis</td> <td>4000</td> <td>=</td> <td>2 Vertreter</td> </tr> <tr> <td><u>Einwohnerzahlen</u> <u>angeschlossenen Einwohnern</u></td> <td>bis</td> <td>8000</td> <td>=</td> <td>3 Vertreter</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td>8000</td> <td>=</td> <td>4 Vertreter</td> </tr> </table>	Verbandsgemeinden mit <u>an die ARA Altenrhein</u>	bis	4000	=	2 Vertreter	<u>Einwohnerzahlen</u> <u>angeschlossenen Einwohnern</u>	bis	8000	=	3 Vertreter		über	8000	=	4 Vertreter
Verbandsgemeinden mit	bis	4000	=	2 Vertreter																											
Einwohnerzahlen	bis	8000	=	3 Vertreter																											
	über	8000	=	4 Vertreter																											
Verbandsgemeinden mit <u>an die ARA Altenrhein</u>	bis	4000	=	2 Vertreter																											
<u>Einwohnerzahlen</u> <u>angeschlossenen Einwohnern</u>	bis	8000	=	3 Vertreter																											
	über	8000	=	4 Vertreter																											
Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.	Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.																														
Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verwaltungsrats.	Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verwaltungsrats.																														
Art. 5, Einberufung, Beschlussfassung	Art. 5, Einberufung, Beschlussfassung																														
<p>Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - so oft es die Geschäfte erfordern - wenn es zwei oder mehr Gemeinden verlangen - mindestens einmal jährlich <p>Die Delegierten werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingeladen. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - so oft es die Geschäfte erfordern - wenn es zwei oder mehr Gemeinden verlangen - mindestens einmal jährlich <p>Die Delegierten werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingeladen. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>																														
2. Verwaltungsrat	2. Verwaltungsrat																														
Art. 6, Zusammensetzung, Vorsitz	Art. 6, Zusammensetzung, Vorsitz																														
<p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidenten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Verbandsgemeinde kann ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Gemeinderats in den Verwaltungsrat abordnen. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung aus seinem Kreis einen Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Verwaltungsratsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein.</p> <p>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.</p>	<p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidenten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Verbandsgemeinde kann ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Gemeinderats in den Verwaltungsrat abordnen. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung aus seinem Kreis einen Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Verwaltungsratsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein.</p> <p><u>Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern.</u> Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.</p>																														
	<p><u>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geschieht nach folgenden Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wählbar sind nur Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte der Verbandsgemeinden</u> • <u>Es kann nur ein Verwaltungsratsmitglied pro Gemeinde gewählt werden</u> • <u>Der politischen Gemeinde Thal steht fest ein Verwaltungsratsmitglied zu</u> • <u>Den Appenzeller Gemeinden und den übrigen St.Galler Gemeinden stehen je vier Sitze zu</u> 																														
Art. 7, Einberufung, Beschlussfassung	Art. 7, Einberufung, Beschlussfassung																														
Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen.	Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen.																														
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.																														
3. Kontrollstelle	3. Kontrollstelle																														



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung
Art. 8, Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des AVA angehören. Angestellte der Gemeinden können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.	Art. 8, Zusammensetzung Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des AVA angehören. Angestellte der Gemeinden können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.
III. AUFGABEN DER VERBANDSORGANE	III. AUFGABEN DER VERBANDSORGANE
1. Delegiertenversammlung	1. Delegiertenversammlung
Art. 9, Wahlgeschäfte Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AVA. Die Delegiertenversammlung wählt:	Art. 9, Wahlgeschäfte Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AVA. Die Delegiertenversammlung wählt:
<ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten b) den Vizepräsidenten c) die Kontrollstelle 	<ul style="list-style-type: none"> a. den Präsidenten b. den Vizepräsidenten c. <u>die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats</u> d. die Kontrollstelle
Art. 10, Aufgaben Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:	Art. 10, Aufgaben Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
<ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Ausbauprogramme und Investitionspläne b) Beschlussfassung über Finanzierungspläne c) Erlass des Abwassergebührenreglements d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung e) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 3'000'000.-- g) Beschlussfassung über neue Ausgaben. Neue Ausgaben unter Fr. 3'000'000.-- können mit dem Voranschlag beschlossen werden. Neue Ausgaben, welche die Höhe von Fr. 25'000'000.— übersteigen, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Ausbauprogramme und Investitionspläne b) Beschlussfassung über Finanzierungspläne c) Erlass des Abwassergebührenreglements d) Beschlussfassung über den Voranschlag<u>das Budget</u> und die Jahresrechnung e) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 3'000'000.-- <u>im Einzelfall</u> g) Beschlussfassung über neue Ausgaben. Neue Ausgaben unter Fr. 3'000'000.-- <u>im Einzelfall</u> können mit dem Voranschlag<u>Budget</u> beschlossen werden. Neue Ausgaben, welche die Höhe von Fr. 25'000'000.— <u>im Einzelfall</u> übersteigen, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
Die Delegiertenversammlung zieht den Geschäftsführer zu den Versammlungen bei. Dieser hat beratende Stimme.	Die Delegiertenversammlung zieht den Geschäftsführer zu den Versammlungen bei. Dieser hat beratende Stimme.
2. Verwaltungsrat	2. Verwaltungsrat
Art. 11, Aufgaben Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des AVA. Ihm sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat zieht den Geschäftsführer zu den Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme. Dem Verwaltungsrat obliegt folgende Aufgaben:	Art. 11, Aufgaben Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des AVA. Ihm sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat zieht den Geschäftsführer zu den Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme. Dem Verwaltungsrat <u>obliegt obliegen insbesondere</u> folgende Aufgaben:
Foot: M:\F03 Führung Weiterentwicklung\01 ZVV\Revision 2019\190328NachDVfürGemeindenGegenüberstellung.docx	Seite 3 von 15
	Druckdatum: 29.03.19



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung
a) Organisation und strategische Führung des AVA. Der Verwaltungsrat erlässt dafür die Geschäftsordnung. Darin sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Organisation geregelt.	a) Organisation und strategische Führung des AVA. Der Verwaltungsrat erlässt dafür die Geschäftsordnung. Darin sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Organisation geregelt.
b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.	b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
c) Vergabe von Unterhaltsarbeiten sowie Anschaffungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlags.	c) Vergabe von Unterhaltsarbeiten sowie Anschaffungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlags der erteilten Kredite .
d) Beschlussfassung über unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 1'500'000.— pro Jahr	d) Beschlussfassung über unvorhersehbare, im Voranschlag Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 1'500'000.— pro Jahr
e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis bis zu Fr. 3'000'000.-. Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten.	e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis bis zu Fr. 3'000'000.- —je Einzelfall . Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten.
f) Erteilung von Projektierungsaufträgen	f) Erteilung von Projektierungsaufträgen
g) Durchführung von Arbeitsvergaben. Der Verwaltungsrat regelt dazu die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Geschäftsordnung.	g) Durchführung von Arbeitsvergaben. Der Verwaltungsrat regelt dazu die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Geschäftsordnung.
h) Genehmigung von Bauabrechnungen	h) Genehmigung von Bauabrechnungen
i) Vorbereitung der Geschäfte mit Antragstellung an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung	i) Vorbereitung der Geschäfte mit Antragstellung an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
j) Anstellung des Geschäftsführers	j) Anstellung des Geschäftsführers
k) Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal	k) Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal
l) Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers	l) Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers
m) Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung	m) Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung
n) Festlegung von Tarifen und Gebühren	n) Festlegung von Tarifen und Gebühren
	o) Ernennung von Kommissionen bzw. Ausschüssen
3. Kontrollstelle	3. Kontrollstelle
Art. 12, Aufgaben	Art. 12, Aufgaben
Die Kontrollstelle prüft Voranschlag, Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigungen, Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.	Die Kontrollstelle prüft Voranschlag Budget , Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigungen, Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.	Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.
Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf Antrag der Kontrollstelle durch den Verwaltungsrat gewählt und erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.	Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf Antrag der Kontrollstelle durch den Verwaltungsrat gewählt und erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung
IV. EIGENTUM DER ANLAGEN	IV. EIGENTUM DER ANLAGEN
Art. 13, Eigentum Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandskanalisationsnetz, die Verbandspump- und Spezialbauwerke und die weiteren Verbandsanlagen sind Eigentum des AVA. Die Verbandsgemeinden gewähren dem AVA die notwendigen Durchleitungs- und Baurechte.	Art. 13, Eigentum Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandskanalisationsnetz, die Verbandspump- und Spezialbauwerke und die weiteren Verbandsanlagen sind Eigentum des AVA. Die Verbandsgemeinden gewähren dem AVA <u>unentgeltlich</u> die notwendigen Durchleitungs- und Baurechte. <u>Auf diesbezügliche Grundbucheinträge wird verzichtet.</u>
V. BETRIEB DER ANLAGEN	V. BETRIEB DER ANLAGEN
Art. 14, Zusammenarbeit, Abwasserreglemente Die Verbandsgemeinden und der AVA arbeiten in Fragen der Siedlungsentwässerung zusammen. Das integrale Netz- und Einzugsgebietsmanagement wird gefördert. Der AVA unterstützt die Verbandsgemeinden fachlich. Die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Empfehlungen des AVA in ihre Regelwerke aufzunehmen. Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Abwasserreglement. Dieses darf keine Bestimmungen enthalten, die denen des AVA oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüssen des AVA widersprechen.	Art. 14, Zusammenarbeit, Abwasserreglemente Die Verbandsgemeinden und der AVA arbeiten in Fragen der Siedlungsentwässerung zusammen. Das integrale Netz- und Einzugsgebietsmanagement wird gefördert. Der AVA unterstützt die Verbandsgemeinden fachlich. Die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Empfehlungen des AVA in ihre Regelwerke aufzunehmen. Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Abwasserreglement. Dieses darf keine Bestimmungen enthalten, die denen des AVA oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüssen des AVA widersprechen.
VI. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE	VI. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE
Art. 15, Rechnungsführung Haushalts- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem St.Galler Gemeindegesetz.	Art. 15, Rechnungsführung Haushalts- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem St.Galler Gemeindegesetz.
Art. 16, Kostenverteiler, Finanzierungsplanung, Abwassergebührenreglement Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip in Form von Abwassergebühren. Jährlich muss eine Finanzierungsplanung erstellt werden. Die Höhe der Abwassergebühren ist darauf auszurichten.	Art. 16, Kostenverteiler, Finanzierungsplanung, Abwassergebührenreglement Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip in Form von Abwassergebühren. Jährlich muss eine Finanzierungsplanung erstellt werden. Die Höhe der Abwassergebühren ist darauf auszurichten.
Die Verrechnung der jährlichen Abwassergebühren an die Verbandsgemeinden hat nach den Grundsätzen des Abwassergebührenreglements zu erfolgen.	Die Verrechnung der jährlichen Abwassergebühren an die Verbandsgemeinden hat nach den Grundsätzen des Abwassergebührenreglements zu erfolgen.
VII. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	VII. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG
Art. 17, Beitritt Der AVA kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.	Art. 17, Beitritt Der AVA kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.
Art. 18, Austritt Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.	Art. 18, Austritt Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.



Zweckverbandsvereinbarung aktuell	Zweckverbandsvereinbarung Revidierte Fassung
Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.	Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin.
Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.	Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.
Art. 19, Auflösung	Art. 19, Auflösung
Der AVA kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.	Der AVA kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.
Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln: - die Verwendung des Vermögens - die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des AVA	Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln: - die Verwendung des Vermögens - die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des AVA
Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden.	Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden.
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 20, Staatsaufsicht	Art. 20, Staatsaufsicht
Der AVA steht unter Aufsicht der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.	Der AVA steht unter Aufsicht der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.
Art. 21, Streitigkeiten	Art. 21, Streitigkeiten
Das Vorgehen bei Streitigkeiten wird in der Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage ⁱ geregelt.	Das Vorgehen bei Streitigkeiten wird in der Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage ⁱⁱ geregelt.
Art. 22, Änderung der Vereinbarung	Art. 22, Änderung der Vereinbarung
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.	Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.
Art. 23, Inkrafttreten	Art. 23, Inkrafttreten
Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 10. September 2008 und tritt nach Annahme durch alle Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden in Kraft.	Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 10. September 2008 25. März 2014 und tritt nach Annahme durch alle Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden in Kraft.
	<u>Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckverbandsvereinbarung setzen sich die Delegiertenversammlung (Art. 4) und der Verwaltungsrat (Art. 6) nach den neuen Bestimmungen zusammen.</u>

Genehmigungsvermerke:

27. Februar 2013